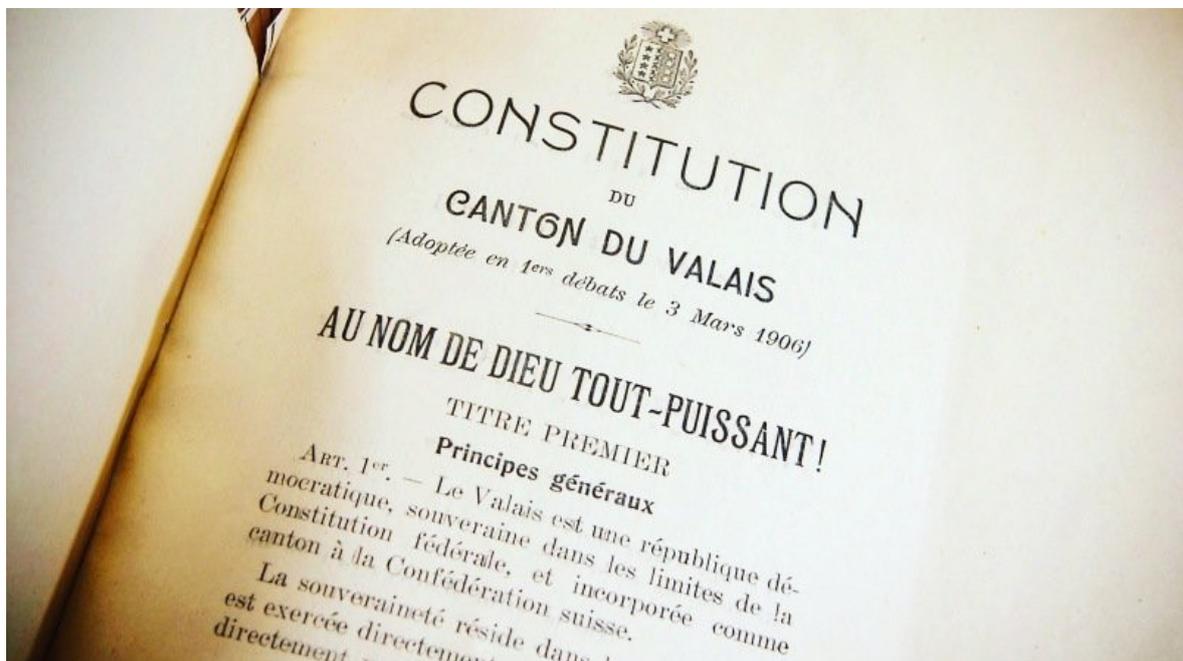




Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Kommunikationskonzept des Verfassungsrates



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2 ANWENDUNGSBEREICH	3
3 ZIELE DER KOMMUNIKATION	3
4 KOMMUNIKATIONSGRUNDSÄTZE	4
5 ZIELGRUPPEN	4
5.1 Mitglieder und Organe des Verfassungsrates	4
5.2 Öffentlichkeit.....	4
5.3 Kantonale Behörden	4
5.4 Medienschaffende	5
6 KOMMUNIKATIONSMITTEL	5
6.1 Mitglieder und Organe des Verfassungsrates	5
6.2 Öffentlichkeit.....	6
6.3 Kantonale Behörden	7
6.4 Medienschaffende	7
7 AMTSGEHEIMNIS	8
8 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	8

1 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Kommunikationskonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Die Kantonsverfassung (Art. 8);
- Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz, und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);
- Das Dekret über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018;
- Das Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019.

Mit dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person grundsätzlich das Recht auf Information und auf Zugang zu sämtlichen offiziellen Dokumenten des Verfassungsrates. Das Generalsekretariat des Verfassungsrates wendet dieses Prinzip (Art. 42 des Reglements des Verfassungsrates) an und erachtet sämtliche Unterlagen des Verfassungsrates als von öffentlichem Interesse, mit Ausnahme

- der Protokolle der Sitzungen des Präsidialkollegiums;
- der Protokolle der Sitzungen des Büros des Verfassungsrates, welche von den Mitgliedern des Verfassungsrates beim Generalsekretariat eingesehen werden können (Art. 14 Abs. 4 des Reglements des Verfassungsrates);
- der Protokolle der thematischen und institutionellen Kommissionen (Art. 19 Abs. 1 des Reglements des Verfassungsrates).

Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019

Art. 89 Kommunikationskonzept

¹ Auf Antrag des Büros nimmt der Verfassungsrat ein Kommunikationskonzept an, namentlich um den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft und die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten zu informieren.

2 Anwendungsbereich

Zweck dieses Kommunikationskonzeptes ist es, die Grundsätze und Regeln für die Kommunikation des Generalsekretariates des Verfassungsrates, der Mitglieder und Leitungsorgane des Verfassungsrates sowie sämtlicher Kommissionen festzulegen.

3 Ziele der Kommunikation

Dieses Konzept regelt die Kommunikation innerhalb der Verfassungsrates sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung.

Die Kommunikation des Verfassungsrates verfolgt folgende Ziele:

- a) eine qualitativ gute Information zu gewährleisten;
- b) die vom Verfassungsrat geschaffenen Massnahmen bekannt zu machen, um den Erfolg der Bürgerbeteiligungsmassnahmen zu gewährleisten;
- c) den Informationsbedarf aller Zielgruppen in grösstmöglichem Mass zu befriedigen;
- d) ein breites Verständnis und Interesse für die Arbeit des Verfassungsrates zu wecken;
- e) einen Beitrag zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in der Bevölkerung zu leisten;
- f) das Ansehen des Verfassungsrates bei den verschiedenen Zielgruppen zu fördern.

4 Kommunikationsgrundsätze

Die Kommunikation des Verfassungsrates orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a) sie ist in der Regel in den kantonalen Amtssprachen verfasst, weil der Verfassungsrat in Bezug auf die Zweisprachigkeit des Kantons eine Vorbildfunktion haben will;
- b) sie ist aktiv und vorausschauend, da die Information als Bringschuld erachtet wird;
- c) sie ist regelmässig, dennoch müssen die zur Verfügung gestellten Informationen ausreichend sein;
- d) sie ist offen und ehrlich, auch wenn unangenehme Sachen mitgeteilt werden müssen;
- e) sie ist auf das Zielpublikum ausgerichtet und muss verständlich sein;
- f) sie ist knapp und vollständig, indem mit wenigen Worten das Wesentliche gesagt wird;
- g) sie ist rechtzeitig und direkt, um Gerüchte und Fehlinformationen zu verhindern;
- h) sie behandelt alle Angehörige einer Zielgruppe gleich;
- i) sie lässt, soweit wie möglich, einen bidirektionalen Kommunikationsansatz zu und soll so symmetrisch sein, wie es die Umstände zulassen.¹

5 Zielgruppen

Die Kommunikation des Verfassungsrates richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

5.1 Mitglieder und Organe des Verfassungsrates

Die Mitglieder des Verfassungsrates gehören zur wichtigsten Zielgruppe. Wie bereits erwähnt, werden spezifische Zugangsregeln für bestimmte Zugangsrechte im Reglement des Verfassungsrates definiert. In der Regel sollten andere Zielgruppen erst dann Informationen erhalten, wenn die Mitglieder des Verfassungsrates informiert wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgerbeteiligungskommission ein eigenes Kommunikationskonzept entwickelt, das auf die besonderen Bedürfnisse der Bürgerbeteiligung zugeschnitten ist.

5.2 Öffentlichkeit

Der Verfassungsrat wurde von der Walliser Bevölkerung gewählt und muss daher über seine Tätigkeiten und Entscheide umfassend informieren. Die Informationen sind so aufzubereiten, dass die Entscheide oder die gewählte Ausrichtung für die Bevölkerung nachvollziehbar sind und eine unbeeinflusste Meinungsbildung ermöglichen.

5.3 Kantonale Behörden

Gemäss Artikel 84 des Reglements des Verfassungsrates informiert der Verfassungsrat den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten. Diese Behörden informieren den Verfassungsrat ebenfalls über laufende Projekte oder Geschäfte, die Auswirkungen auf die Totalrevision der Verfassung haben könnten.

Dem Staatsrat steht es natürlich frei, die gesamte oder einen Teil der kantonalen Verwaltung genauer zu informieren, entsprechend seinen eigenen Kommunikationskonzepten.

¹ Mit "bidirektional" ist gemeint, dass der Verfassungsrat mit seinen Zielgruppen kommuniziert, aber dass diese auch mit dem Verfassungsrat kommunizieren können. Was den Begriff "symmetrisch" betrifft, bedeutet dies, dass die Kommunikation zwischen den Zielgruppen und dem Verfassungsrat auf der gleichen Ebene stattfindet und die Überlegungen und Diskussionen vom Verfassungsrat berücksichtigt werden müssen.

5.4 Medienschaffende

Die Medien spielen eine wichtige Rolle bei der Information der Öffentlichkeit und sind deshalb eine zentrale Zielgruppe des Verfassungsrates. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und bei der politischen Debatte in der Bevölkerung.

6 Kommunikationsmittel

Unter Kommunikationsmittel wird das Medium verstanden, mit dessen Hilfe der Verfassungsrat seinen Zielgruppen Informationen vermittelt bzw. mit ihnen Daten austauscht.

6.1 Mitglieder und Organe des Verfassungsrates

Mittel	Zust.*	Öffentl. Ja/Nein	Beispiele / Bemerkungen
Webseite	GS**	Ja	Dokumentation der Plenarsitzungen, Kommissionsberichte, Informationsnotizen, Liste der Mitglieder des Verfassungsrates und ihrer Interessenbindungen
E-Mail	IT	Nein	
Extranet	IT	Nein	Zugang nur für die Mitglieder des Verfassungsrates und für die Mitarbeitenden des Generalsekretariates
Informationsnotizen und Berichte	Büro oder Präsidialkollegium	Ja	Beinhaltet alle wichtigen Beschlüsse des Büros (Logistik, Anstellungen, Organisation, Vorschriften), aber keine fachlichen Informationen.

*Zuständigkeit
**Generalsekretariat

Die **Webseite** ist das wichtigste passive Kommunikationsmittel, auf dem jeder die gesuchten Informationen finden soll: Stand der Arbeiten, aktuelle Entscheide, Mitglieder des Verfassungsrates, Planung, etc.

E-Mails sind für die schnelle Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Verfassungsrates oder mit dem Generalsekretariat bestimmt. Sie sind streng vertraulich. Das **Extranet** funktioniert auf der gleichen Basis und unter den gleichen Vertraulichkeitsbeschränkungen.

Die **Informationsnotizen** sind für die Mitglieder des Verfassungsrates bestimmt, sind aber dennoch öffentlich. Das Präsidialkollegium oder das Büro kann solche Notizen publizieren, um über ihre Tätigkeiten oder Entscheide zu informieren. Sie behandeln indessen nicht inhaltliche Elemente auf thematischer Ebene. Im Falle einer Streitigkeit innerhalb des Präsidialkollegiums entscheidet das Büro. Der Bericht zur Bürositzung kann als Informationsnotiz dienen und intern verteilt werden.

Im Allgemeinen ist diese Zielgruppe prioritär und soll immer vor der Presse oder der Öffentlichkeit informiert werden, wenn Informationen nach aussen aktiv vermittelt werden.

6.2 Öffentlichkeit

Mittel	Zust.*	Öffentl. Ja/Nein	Beispiele / Bemerkungen
Webseite	GS**	Ja	Dokumentation der Plenarsitzungen, Kommissionsberichte, Informationsnotizen, Liste der Mitglieder des Verfassungsrates und ihrer Interessenbindungen.
Fernsehen	Kanal9	Ja	Liveausstrahlung, Wiederausstrahlung, Reportage
Besuchertribüne	GS	Ja	
Amtsblatt	Büro	Ja	
Medien	Präsidialkollegium	Ja	
Social Media	GS	Ja	Facebook – Twitter
Massnahmen der Bürgerbeteiligung	Bürgerb. Komm.	Ja	Diese Massnahmen müssen von der Bürgerbeteiligungskommission definiert werden.

*Zuständigkeit

**Generalsekretariat

Die **Webseite** ist das wichtigste passive Kommunikationsmittel, auf dem jeder die gesuchten Informationen finden soll: Stand der Arbeiten, aktuelle Entscheide, Mitglieder des Verfassungsrates, Planung, etc. Das Spracherkennungssystem "recapp" wird für den Verfassungsrat implementiert, damit die Interventionen von allen Mitgliedern des Verfassungsrates durch einfache und effiziente Recherchen für die breite Öffentlichkeit dokumentiert werden können.

Mit dem **kantonalen Regionalsender Canal9/Kanal9** wird eine Partnerschaft organisiert. Nach dem gleichen Prinzip wie bei der Übertragung der Plenarsitzungen des Grossen Rates besteht das Ziel darin, dass die Öffentlichkeit die Plenarsitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung live oder aufgezeichnet verfolgen kann.

Die **Besuchertribüne** ermöglicht es jedem, die Debatten des Verfassungsrates persönlich zu verfolgen; es sei denn, die Sitzung ist für die Öffentlichkeit geschlossen (Art. 47 Abs. 6 des Reglements des Verfassungsrates). Im Falle einer Plenarsitzung ausserhalb des Grossratssaals wird das Büro sicherstellen, dass diese Möglichkeit so weit wie möglich gewährleistet ist.

Das **Amtsblatt** ermöglicht es, obwohl diesbezüglich keine rechtliche Verpflichtung besteht, die Ausschreibungen und die wichtigsten Etappen anzukündigen (z.B. die Vernehmlassung zum Vorentwurf). Die Tagesordnungen der Plenarsitzungen erscheinen nicht im Amtsblatt.

Die **Medien**, deren Vertreter zwar eine eigenständige Zielgruppe bilden, sind aber auch ein wesentliches Instrument zur Meinungsbildung und Information der Öffentlichkeit. Das Präsidialkollegium ist für die Medienarbeit zuständig. Im Falle einer Streitigkeit entscheidet das Büro.

Der Verfassungsrat ist in zwei **sozialen Netzwerken** präsent: Facebook, über eine offizielle Seite, und Twitter. Ziel ist es, regelmässig und neutral über die Tätigkeiten des Verfassungsrates zu informieren und den Teil der Öffentlichkeit zu erreichen, der traditionelle Medien weniger beansprucht. Die Präsenz auf den sozialen Netzwerken soll den Zugang zur Webseite des Verfassungsrates und auf die von der Bürgerbeteiligungskommission vorgeschlagenen Massnahmen vereinfachen. Das Generalsekretariat ist für die Präsenz des Verfassungsrates in den sozialen Netzwerken selbständig verantwortlich, unter der Aufsicht des Büros.

Die Bürgerbeteiligungskommission verfügt über einen grossen Ermessensspielraum bei der Entwicklung und Förderung von **Massnahmen zur Bürgerbeteiligung**. Sie muss jedoch die in diesem Kommunikationskonzept festgelegten Kanäle und Ziele respektieren. Die von ihr erarbeiteten Kommunikationsmassnahmen müssen dem Präsidialkollegium unterbreitet werden. Im Falle einer Streitigkeit entscheidet das Büro.

6.3 Kantonale Behörden

Mittel	Zust.*	Öffentl. Ja/Nein	Beispiele / Bemerkungen
Webseite	GS**	Ja	Dokumentation der Plenarsitzungen, Kommissionsberichte, Informationsnotizen, Liste der Mitglieder des Verfassungsrates und ihrer Interessenbindungen.
Sitzungen	Präsidium Kommissionen	Nein	Anhörungen, Treffen
Jahresbericht	Präsidialkollegium	Ja	

*Zuständigkeit
**Generalsekretariat

Die **Webseite** ist das wichtigste passive Kommunikationsmittel, auf dem jeder die gesuchten Informationen finden soll: Stand der Arbeiten, aktuelle Entscheide, Mitglieder des Verfassungsrates, Planung, etc.

Gemäss Artikel 84 ff. des Reglements des Verfassungsrates werden die kantonalen Behörden regelmässig über die Arbeiten des Verfassungsrates informiert, z.B. durch einen Jahresbericht des Präsidialkollegiums. Sitzungen, Treffen oder Anhörungen können auch von den Präsidenten/innen der Kommissionen beantragt werden.

6.4 Medienschaffende

Mittel	Zust.*	Öffentl. Ja/Nein	Beispiele / Bemerkungen
Webseite	GS**	Ja	Dokumentation der Plenarsitzungen, Kommissionsberichte, Informationsnotizen, Liste der Mitglieder des Verfassungsrates und ihrer Interessenbindungen.
Informationsnotizen	Büro oder Präsidialkollegium	Ja	Beinhaltet alle wichtigen Beschlüsse des Büros (Logistik, Anstellungen, Organisation, Vorschriften), aber keine fachlichen Informationen.
Informationen an die Medien	Präsidialkollegium	Ja	
Medienmitteilungen	Büro	Ja	
Pressekonf. oder Pressebriefing	Büro	Nein	Die den Medien verteilte Dokumentation ist hingegen öffentlich.
Medienanfragen	Gemäss Infos unten	Nein	

*Zuständigkeit
**Generalsekretariat

Die **Webseite** ist das wichtigste passive Kommunikationsmittel, auf dem jeder die gesuchten Informationen finden soll: Stand der Arbeiten, aktuelle Entscheide, Mitglieder des Verfassungsrates, Planung, etc.

Die **Informationsnotizen** behandeln keine inhaltlichen Elemente thematischer Natur. Sie werden auf Antrag des Büros oder des Präsidialkollegiums erstellt und ihre Ausführung obliegt dem Generalsekretariat. Im Falle einer Streitigkeit innerhalb des Präsidialkollegiums entscheidet das Büro. Der Bericht zur Bürositzung kann als Informationsnotiz dienen und intern verteilt werden.

Für **Medienmitteilungen**, die inhaltliche Elemente enthalten können, ist das Büro zuständig, und das Generalsekretariat führt die operative Phase durch. Die Kommissionspräsidenten/innen können die Veröffentlichung von Medienmitteilungen beantragen, zuständig für den Entscheid ist das Büro.

Pressekonferenzen oder Pressebriefings sind für akkreditierten Journalisten reserviert. Die Pressekonferenzen können online übertragen werden, wenn möglich live, sonst zeitversetzt. Alle verteilten Unterlagen sind öffentlich und online verfügbar. Das Büro ist zuständig, um die Richtlinien einer Pressekonferenz zu genehmigen, und das Generalsekretariat führt den operativen Teil durch.

Die akkreditierten Medien und Journalisten verfügen im Rahmen des Möglichen über reservierte Plätze im Grossratssaal (Tribüne) gemäss Artikel 47 des Reglements des Verfassungsrates.

Im Falle von direkten Medienanfragen sind folgende Personen berechtigt, sich im Namen der Institution oder des betroffenen Organs zu äussern:

Anfrage betreffend...	Prioritäre Ermächtigung	Stv. Ermächtigung
...eine Kommission	Präsident/in der Kommission	Vizepräsident/in der Kommission
...das Büro	Präsident/in des Büros (Delegation des Präsidialkollegiums)	Vizepräsident/in des Büros (Delegation des Präsidialkollegiums)
...das Präsidialkollegium oder allgemeine Informationen	Koordinator/in des Präsidialkollegiums	Stv. Koordinator/in des Präsidialkollegiums
...logistische oder organisatorische Fragen	Generalsekretär/in	Koordinator/in des Präsidialkollegiums
...an die Fraktionen oder an Mitglieder des Verfassungsrates	Designierte Personen gemäss interner Organisation der Fraktionen	Stv. designierte Personen gemäss interner Organisation der Fraktionen

7 Amtsgeheimnis

Zur Erinnerung: Das Amtsgeheimnis gilt insbesondere für Diskussionen und Debatten, die innerhalb der verschiedenen Kommissionen, des Büros und des Präsidialkollegiums stattfinden. Berichte oder Informationsnotizen dieser Sitzungen sind zwar öffentlich, die detaillierten Protokolle sind es indessen nicht.

Mitglieder der Kommissionen, des Büros oder des Präsidialkollegiums können innerhalb ihrer Gruppe zu nicht-öffentlichen Elementen sprechen und darüber berichten. Bei der Erteilung dieser Informationen dürfen jedoch nur Mitglieder des Verfassungsrates anwesend sein, die ihrerseits dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Werden Mitglieder des Verfassungsrates von den Medien individuell befragt, haben sie natürlich das Recht, sich ihre persönliche Meinung oder die ihrer Gruppe zu äussern, wobei die oben genannten Elemente des Amtsgeheimnisses zu beachten sind. Den Mitgliedern des Präsidialkollegiums steht dieses Recht im Sinne einer Ausnahme nicht zu, da das Präsidialkollegium, wie sein Name schon sagt, als Kollegium entscheidet und die von ihm getroffenen Entscheide von allen seinen Mitgliedern mitgetragen werden müssen.

8 Finanzielle Auswirkungen

Die Nutzung der in diesem Kommunikationskonzept entwickelten Kommunikationsmittel hat finanzielle Auswirkungen, insbesondere:

- Die Partnerschaft mit dem Regionalsender Canal9/Kanal9
- Die Veröffentlichungen im Amtsblatt
- Die Organisation von Pressekonferenzen

Das Büro sorgt dafür, dass diese Kommunikationsmittel im Rahmen des Budgets des Verfassungsrates eingesetzt werden, gemäss Artikel 16 des Reglements des Verfassungsrates.

Dieses Kommunikationskonzept wurde vom Büro des Verfassungsrates erarbeitet und an der Sitzung vom 4. September 2019 verabschiedet. Es wird dem Verfassungsrat gemäss Artikel 89 des Reglements des Verfassungsrates zur Genehmigung unterbreitet.

Der Administrator des Präsidialkollegiums des
Verfassungsrates:

Der Generalsekretär des Verfassungsrates:

Yann Roduit

Florian Robyr